

TOP 5:

Siebtes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 118/12

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz befasst sich in erster Linie mit der Konkretisierung der Sicherheitsverantwortlichkeiten von Herstellern von Eisenbahnfahrzeugen, der Übertragung der Befugnis an das Eisenbahn-Bundesamt, der Festlegung von technischen Einzelheiten für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie redaktionellen Anpassungen infolge Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009. Daneben findet eine Rechtsbereinigung statt sowie die Klarstellung von Vorschriften.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 umfänglich Stellung genommen (BR-Drucksache 527/11 (Beschluss)). Die Stellungnahme wurde vom Bundestag teilweise aufgegriffen:

- So wurde die Stellungnahme des Bundesrates zur Eisenbahnaufsicht übernommen, jedoch erweitert um den Zusatz, dass der mit den übertragenen Aufgaben verbundene Aufwand dabei dem Bund zu erstatten ist.
- Weiterhin wurde die Mitwirkungspflicht öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen bei der Lärmkartierung und bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen statuiert.
- Bezüglich der weiteren Anliegen des Bundesrates hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf laufende Gesetzgebungsverfahren (u. a. lärmabhängige Trassenpreise) verwiesen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 1. März 2012 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 87e Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

